

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 MN 209/13

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau A.,
2. des Herrn A.,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Scharf und andere,  
Kanzleistraße 9, 29221 Celle,

g e g e n

die Hansestadt Lüneburg - Rechtsamt -, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Prof. Versteyl und andere,  
Hildesheimer Straße 8, 30169 Hannover,

Beigeladen:

B. GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Geschäftsführer,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Reichelt und andere,  
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg,

Streitgegenstand: vorläufiger Rechtsschutz im Normenkontrollverfahren

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - am 10. März 2014  
beschlossen:

Auf den Antrag der Antragsteller wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 15. November 2012 beschlossene Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag 1 KN 138/13 einstweilen außer Vollzug gesetzt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

## **G r ü n d e**

Die Antragsteller wenden sich gegen den Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ der Antragsgegnerin, von dessen Ausnutzung sie unzumutbare Immissionen befürchten.

Mit dem angegriffenen Bebauungsplan beabsichtigt die Antragsgegnerin, einen langgezogenen Geländestreifen unmittelbar westlich der Bahnstrecke Hannover-Hamburg und östlich der Ilmenau, der von der Bahn nicht mehr genutzt wird und weitgehend brach liegt, einer baulichen Nutzung, überwiegend zu Wohnzwecken, zugänglich zu machen. Da das Gelände durch den intensiven Bahnverkehr auf der genannten Strecke sowie den dichten Verkehr auf der Altenbrückertorstraße im Norden des Plangebiets und der Friedrich-Ebert-Brücke/Konrad-Adenauer-Straße in dessen Süden erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt ist, entwarf die Antragsgegnerin ein Plankonzept, in dem die Abschirmung der Wohnbebauung vor den genannten Lärmquellen eine zentrale Rolle spielt. Der Bebauungsplan sieht im Norden des Plangebiets die Misch-/Kerngebiete MK 1-3 und MI 1-2 vor, südlich davon auf der der Ilmenau zugewandten Westseite die Wohngebiete WA 1 und 3 mit 2-3 Vollgeschossen, sowie WA 5 mit zwingend 2 Vollgeschossen und offener Bauweise, auf der der Bahn zugewandten Ostseite die Wohngebiete WA 2 und 4 mit zwingend 3 Vollgeschossen sowie WA 6 mit 2-3 Vollgeschossen und geschlossener Bauweise vor. Noch weiter südlich - nördlich und südlich der Friedrich-Ebert-Brücke - sind Gewerbegebiete ausgewiesen. Entlang der Ostgrenze des Plangebiets, zu den Bahngleisen hin, sieht die Planzeichnung i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 4.6 die Errichtung einer beidseitig hochabsorbierenden (-8 dB(A)) Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,5 m vor. Die textliche Festsetzung Nr. 4 enthält in den Ziffern 4.1 - 4.9 weitere

detaillierte Regelungen zum Lärmschutz, die zusätzliche Mittel des baulichen Schallschutzes im Plangebiet vorsehen. Die verkehrliche Erschließung soll durch eine das Plangebiet von der Altenbrückertorstraße im Norden ausgehend bis zur Friedrich-Ebert-Brücke im Süden und noch darüber hinaus durchziehende Planstraße erfolgen.

Der Bebauungsplan kam wie folgt zustande: Am 21.04.2004 fasste der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Plan, im Oktober 2010 fand die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Vom 9.6. bis 8.7.2011 und nochmals vom 15.11. bis 15.12.2011 lag der Planentwurf öffentlich aus. Die Antragsteller, die ca. 250 m östlich des Plangebiets, östlich der Gleise und unmittelbar nördlich der Friedrich-Ebert-Brücke, ein Einfamilienhaus bewohnen, erhoben im Auslegungszeitraum Einwendungen; sie befürchteten eine Reflexion des Bahnlärms an der Schallschutzbebauung im Plangebiet sowie eine planbedingte Mehrbelastung der Friedrich-Ebert-Brücke. Im Laufe des Planverfahrens holte die Antragsgegnerin u.a. eine „schaltechnische Stellungnahme zu den straßenverkehrsbedingten schalltechnischen Auswirkungen des B-Planes „An der Wittenberger Bahn“ an den Wohngebäuden an der Konrad-Adenauer-Straße östlich der Friedrich-Ebert-Brücke bis zum Deutsch-Evern-Weg“ der C. GmbH vom 14.9.2011 sowie eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ der Hansestadt Lüneburg desselben Büros vom 19.9.2011 ein. Die Untersuchung vom 14.9.2011 kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Straßenverkehr von der Friedrich-Ebert-Brücke in östlicher Richtung, d.h. zum Grundstück der Antragsteller hin, planbedingt um ca. 1.000 Fahrzeugbewegungen/Tag auf 17.850, der Dauerschallpegel an deren Grundstück von 62,11 auf 62,21 dB(A) tags und von 60,41 auf 60,43 dB(A) nachts erhöhen wird; an einem anderen Immissionspunkt (Konrad-Adenauer-Str. D.) werden Erhöhungen von 68,92 auf 69,15 dB(A) tags und von 61,17 auf 61,35 dB(A) nachts ermittelt. Die Untersuchung vom 19.9.2011 kommt zu dem Ergebnis, dass sich an einem repräsentativen Immissionsort östlich der Bahngleise durch Schallreflexionen an der Lärmschutz- bzw. den dahinter gelegenen Gebäudewänden Beurteilungspegel tags von 67,8 dB(A) ohne Bebauung auf 67,9 dB(A) mit Bebauung bzw. nachts von 68,1 dB(A) ohne Bebauung auf 68,2 dB(A) mit Bebauung erhöhen werden. In seiner Sitzung am 15.11.2012 entschied der Rat der Antragsgegnerin über die eingegangenen Stellungnahmen und beschloss den Bebauungsplan als Satzung. Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 26.3.2013 bekannt gemacht.

Die Antragsteller haben am 7.8.2013 Normenkontrollantrag gestellt und am 6.11.2013 die vorläufige Außervollzugsetzung des Plans beantragt. Sie machen geltend, der Plan sei rechtswidrig. Die genannten Schallschutzgutachten seien in ihrer dem Gericht vorgelegten Form nicht Gegenstand der Auslegung und auch den Ratsmitgliedern möglicherweise nicht zugänglich gewesen. Auswirkungen des Plans auf die Grundwassersituation sowie auf den Luftaustausch in Wohngebieten östlich der Bahnstrecke seien nicht hinreichend untersucht worden. Vor allem aber seien ihre Lärmschutzbelange in der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Eine massive Bebauung westlich der Bahngleise bedinge erhebliche Schallreflexionen zu Lasten der östlich der Gleise vorhandenen Wohnhäuser, unter anderem des ihren. Auch im Plangebiet sei die Lärmproblematik nicht sachgerecht gelöst; die textlichen Festsetzungen sähen vor, dass Wohnräume zur Bahnseite nach Osten, Schlafräume und Kinderzimmer zur bahnabgewandten Seite nach Westen zu orientieren seien. Eine Zunahme des Güterverkehrs auf der Bahnstrecke sei in der Lärmprognose nicht berücksichtigt worden. Auch die durch den Mehrverkehr auf der Friedrich-Ebert-Brücke bedingte Lärmzunahme sei abwägungsfehlerhaft nicht berücksichtigt worden. Dass die Lärmzunahmen den Gutachten zufolge gering seien, sei unerheblich, da die Lärmbelastung schon jetzt oberhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle liege. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sei geboten, da die Antragsgegnerin bereits mit Erschließungsarbeiten im Plangebiet begonnen habe; ihren Vorschlag, geringfügige Schallschutzmaßnahmen an der Friedrich-Ebert-Brücke vorzusehen, habe die Antragsgegnerin abgelehnt.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezweifelt die Antragsbefugnis der Antragsteller. Diese hätten eine Rechtsverletzung zu pauschal und unsubstantiiert dargelegt. Die vorgetragenen Abwägungsfehler lägen nicht vor. Die Grund- und Oberflächenwasserproblematik sei hinreichend geprüft, und es sei ein von den Antragstellern nicht substantiiert angegriffenes Entwässerungskonzept vorgelegt worden. Eine Beeinträchtigung des Luftaustauschs sei angesichts der Höhe des Lärmschutzwalls von 3,50 m und der Entfernung der gegenüberliegenden Bebauung von 170 m ausgeschlossen, zumal auf

dem dazwischen liegenden Bahnkörper die Luft ständig durch verkehrende Züge bewegt werde. Auch Lärmschutzbelange der Antragsteller seien nicht fehlerhaft abgewogen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 21.12.2010 - 7 A 14.09 - entschieden, dass die von der Bahnstrecke ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der gesetzlich zulässigen Zumutbarkeitswerte liegen. Daran habe sich durch den Bebauungsplan nichts geändert. Die Bedenken der Kläger mit Blick auf mögliche Schallreflexionen seien angesichts des Lärmschutzkonzepts vom 14.9.2011 überholt. Die Lärmschutzwand sei hochabsorbierend. Der Schall von den Eisenbahngleisen müsse erst ca. 130 m bis zum geplanten Gebäuderiegel zurücklegen, werde dann reflektiert und müsse bis zur östlich der Gleise gelegenen Wohnbebauung weitere 170 zurücklegen, wobei er die Schallquelle nochmals überquere. Die Pegelanstiege durch den vermehrten Straßenverkehrslärm lägen deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle.

Die Beigeladene meint, der Vortrag der Antragsteller genüge nicht den hohen Anforderungen, die § 47 Abs. 6 VwGO an die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens stelle. Die von den Antragstellern angeregten Lärmschutzmaßnahmen an der Friedrich-Ebert-Brücke könnten im Falle eines Erfolgs des Normenkontrollantrags unproblematisch im ergänzenden Verfahren vorgesehen werden. Auch eine Interessenabwägung ergebe, dass das Aussetzungsinteresse der Antragsteller deutlich weniger gewichtig sei als ihr Vollzugsinteresse.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Antragsteller sind antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Ausreichend ist, wenn der jeweilige Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.1998 - 4 CN 2.98 -, juris Rn. 8 = BVerwGE 107, 215 = BRS 60 Nr. 46; Urt. v. 30.4.2004 - 4 CN 1.03 -, juris Rn. 9 = NVwZ 2004, 1120 = BRS 67 Nr. 51; stRspr.). Der Eigentümer eines - wie hier - außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks ist antragsbefugt, wenn er eine mögliche Verletzung des Abwägungsgebots geltend machen kann. Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot hat drittschützenden

Charakter hinsichtlich solcher privater Belange, die für die Abwägung erheblich sind. Es verleiht Privaten ein subjektives Recht darauf, dass ihre Belange in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend „abgearbeitet“ werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.1998, a.a.O., Rn. 15 ff.). Der Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren kann sich deshalb im Rahmen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch darauf berufen, dass seine abwägungsrelevanten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. Macht er eine Verletzung des Abwägungsgebots geltend, so muss er einen Belang als verletzt bezeichnen, der für die Abwägung beachtlich war. Beachtlich sind nur die privaten Belange, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind hiernach insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.1998, a.a.O., Rn. 12; Urt. v. 30.4.2004, a.a.O., Rn. 9; stRspr.).

Hier haben die Antragsteller sich im Wesentlichen darauf berufen, durch den vom Plangebiet auf die Friedrich-Ebert-Brücke in östlicher Richtung fließenden zusätzlichen Straßenverkehr unzumutbaren Lärm mehrbelastungen ausgesetzt zu sein. Dieser Belang ist abwägungserheblich. Dass eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrslärms eintreten wird, hat die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt. Sie hat sich lediglich darauf berufen, die Schallpegelzunahme i.H.v. 0,1 dB(A) tags und 0,02 dB(A) nachts liege deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, die erst bei 2 dB(A) Anstieg anzusetzen sei. Das trifft zwar zu, führt hier aber nicht zur Unbeachtlichkeit des Interesses der Antragsteller. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Interesse, von einer planbedingten Lärmzunahme verschont zu bleiben, nicht automatisch dann geringfügig, wenn diese unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle bleibt; ob es beachtlich ist, ist vielmehr aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu entscheiden (BVerwG, Beschl. v. 19.2.1992 - 4 NB 11.91 -, DVBl. 1992, 1099 = juris Rn. 12 ff.; Beschl. v. 19.8.2003 - 4 BN 51.03 -, BauR 2004, 1132 = BRS 66 Nr. 59 = juris Rn. 3, 4, 7; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 1 Rn. 196; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand Dezember 2007, § 1 Rn. 197). Der Wahrnehmungsschwelle mag dabei zwar eine gewisse Indizwirkung dergestalt zukommen, dass bei Lärmpegelerhöhungen, die unter 2 dB(A) liegen, zusätzliche Gesichtspunkte für die Abwägungserheblichkeit sprechen müssen. Hier sind indes solche zusätzlichen Gesichtspunkte vorhanden. Die Verkehrslärmbelastung des Grundstücks der Antragsteller liegt bereits ohne den

Bebauungsplan mit 60,41 dB(A) nachts oberhalb der Schwelle, die in der Rechtsprechung für eine Gesundheitsgefährdung und zugleich einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum anerkannt ist (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 15.12.2011 - 7 A 11.10 -, NVwZ 2012, 1120 = UPR 2012, 301; Juris-Rdnr. 30 m.w.N.), nämlich einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. In einem solchen Fall spricht alles dafür, dass auch ansonsten geringfügige Lärmpegelerhöhungen zumindest in die Abwägung eingestellt werden müssen (ebenso OVG Münster, Urt. v. 13.3.2008 - 7 D 34/07.NE -, BRS 73 Nr. 39 = ZfBR 2009, 62 = juris Rn. 55, 136, 148; im gleichen Sinne Senatsbeschl. v. 5.6.2008 - 1 MN 328/07 -, juris Rn. 40 ff.; noch strenger VGH Mannheim, Urt. v. 22.9.2005 – 3 S 772/05 -, juris Rn. 20 f.: schon bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005). Dies gilt, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Lästigkeit oder gar eine Erhöhung der Gesundheitsgefahr nachweisbar ist, und zwar schon deshalb, weil eine zusätzliche Lärmquelle, die wie die Zusatzbelastung von 1000 Kfz-Bewegungen/Tag für sich genommen nicht geringfügig ist, eine - wenn nicht rechtlich gebotene, so doch stadtplanerisch mittelfristig angezeigte - Lärmsanierung erschwert.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Wegen der weitreichenden Folgen, welche die Aussetzung einer Satzung nach dem Baugesetzbuch zur Folge hat, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen. Ein schwerer Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 6 VwGO liegt nur vor, wenn rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers in ganz besonderem Maße beeinträchtigt oder ihm außergewöhnliche Opfer abverlangt werden (vgl. Erichsen/Scherzberg, DVBl. 1987, 168, 174 m. w. N.). Aus anderen wichtigen Gründen ist der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung erst dann geboten, wenn der Normenkontrollantrag mit großer Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird (vgl. dazu Senat, Beschl. v. 21.3.1988 - 1 D 6/87 -, BRS 48 Nr. 30 = juris; siehe auch Beschl. v. 30.8.2001 - 1 MN 2456/01 -, NVwZ 2002, 109 = BRS 64 Nr. 62 = juris).

Ob hier ein schwerer, den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigender Nachteil, für die Antragsteller anzunehmen ist, ist zweifelhaft, kann aber letztlich dahinstehen. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist nämlich aus anderen

wichtigen Gründen geboten; es ist bereits im Normenkontrollverfahren erkennbar, dass der Normenkontrollantrag - vorbehaltlich einer Heilung durch die Antragsgegnerin - Erfolg haben wird.

Der Plan leidet unter einem zu beachtenden Abwägungsfehler. Die Antragsgegnerin hat das Interesse der Anwohner östlich der Bahnlinie, von planbedingten zusätzlichen Lärmimmissionen verschont zu bleiben, nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zur Abwägungserheblichkeit dieses Interesses ist auf die Ausführungen zur Antragsbefugnis zu verweisen. Abwägungserheblich war danach nicht nur das Lärmschutzinteresse der Antragsteller. Ein vergleichbares, teilweise sogar ein noch höheres Gewicht haben auch die Lärmschutzinteressen anderer Nachbarn des Plangebiets; so ist insbesondere die straßenverkehrsbedingte nächtliche Lärmbelastung an den Immissionsorten Bülowstraße E. - Lärmzunahme um nur 0,01 dB(A), aber Vorbelastung von 64,37 dB(A) -, Konrad-Adenauer-Straße D. - Vorbelastung von 61,17 dB(A), Lärmzunahme um 0,18 dB(A) - sowie die schienenverkehrsbedingte nächtliche Lärmbelastung am Immissionsort „Blümchensaal F.“ - Vorbelastung 68,1 dB(A), Lärmzunahme durch Schallreflexionen um 0,1 dB(A) - noch höher als bei den Antragstellern. Aus der Planbegründung (S. 31 ff.) geht nicht hervor, dass die Antragsgegnerin diesen Belangen überhaupt abwägungserhebliches Gewicht beigemessen hätte. Sie hat lediglich auf S. 32, 33a, 35 darauf verwiesen, die Zusatzbelastungen lägen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Dass sie über der Gesundheitsgefährdungsschwelle liegen, wird nicht erwähnt. Auch in der Vorlage zur Entscheidung über die Einwendungen der Antragsteller zu Nr. 1.3 wird die absolute Höhe der Lärmbelastungen der Anwohner nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer abwägenden Betrachtung unterzogen, sondern allein auf die Geringfügigkeit der Lärmzunahme verwiesen.

Der daraus resultierende Abwägungsfehler ist nach § 214 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs. BauGB beachtlich, da er offensichtlich und möglicherweise auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Denn es ist nicht so, dass der Antragsgegnerin keine Möglichkeiten offen gestanden hätten, dem Umstand der Gesundheitsgefährdung bei Beibehaltung des Planungszieles Genüge zu tun.

Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt die Antragsgegnerin nicht, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen. Denn dem Vorhaben kommt angesichts des



Bestrebens, eine anderenfalls drohende Brachfläche zu verhindern, nicht ganz unwesentliches Gewicht zu (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 22.3.2007 - 4 CN 2.06 -, DVBl. 2007, 834 = NVwZ 2007, 831). Eine Heilung könnte sie insbesondere dadurch bewirken, dass sie zugunsten der Antragsteller und sonstiger von einer Lärmzunahme betroffener Anwohner Schallschutzmaßnahmen vorsähe, die die planbedingten Wirkungen ausglich. Denn eine Lärmsanierung anlässlich der Planung schuldet die Antragsgegnerin nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6.3.2013 - 4 BN 39.12 -, BauR 2013, 1072 = juris Rn. 6). Der Senat ist sich dessen bewusst, dass entsprechende planerische Festsetzungen hier daran scheitern könnten, dass ein Schallschutz, der die Zusatzbelastung der Anwohner auf null reduzierte, möglicherweise Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erfordert, die mit den vom BauGB und der BauNVO bereitgestellten Instrumentarium zulässiger Planfestsetzungen nicht erreicht werden können. Allerdings hält er es auch für möglich, Lärmschutzbelange der betroffenen Anwohner ungeachtet der Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle unter bestimmten Umständen hintanzustellen. Dies käme insbesondere dann in Betracht, wenn die Antragsgegnerin oder die Beigeladene den Anwohnern außerhalb des eigentlichen Planaufstellungsverfahrens verbindlich für den Fall einer Ausnutzung des Plans effektive Schallschutzmaßnahmen zusagten; gegen die Berücksichtigung einer solchen Zusage im Rahmen der Abwägung spricht nichts (vgl. OVG Münster, Urt. v. 13.3.2008 - 7 D 34/07.NE -, a.a.O., juris Rn. 161). Unter Umständen käme auch in Betracht, zum Vorteil der Antragsteller und ihrer Nachbarn an der Nordseite der Friedrich-Ebert-Brücke einen Schallschutzzaun aufzustellen, dessen Wirkung die planbedingte Lärmzunahme zunächst teilweise kompensierte.

Die danach bestehende Heilungsmöglichkeit (§ 214 Abs. 4 BauGB) kann hier allerdings nicht zu einer Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung führen. Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung des Senats, dass eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO dann nicht aus anderen wichtigen Gründen geboten sein muss, wenn ein erkannter Fehler einer Satzung heilbar ist (vgl. Beschl. v. 15.4.2008 - 1 MN 58/08 -, BauR 2009, 85 = BRS 73 Nr. 61 mit ausführlichem Zitat des bis dahin unveröffentlichten Beschlusses vom 15.11.2000 - 1 M 3238/00 - sowie Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des OVG Münster; s. auch Senatsbeschl. vom 27.9.1999 - 1 M 2579/ 99 -, juris). Dies gilt jedoch nur bei der Verletzung von Vorschriften, die der Antragsteller nicht als eigenes Recht rügen kann (vgl. Senatsbeschl. v. 2.7.2013 - 1 MN 90/13 -, juris Rn. 61, und v. 4.5.2012 - 1 MN

218/11 -, juris Rn. 59). Hier sind gerade auch abwägungserhebliche Belange der Antragsteller verletzt.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die übrigen von den Antragstellern geltend gemachten Abwägungsmängel nicht vorliegen dürften. Greifbare Anhaltspunkte dafür, die Ausnutzung des Plans könnte nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Bereich der Grundstücke der Anwohner der Straße „Blümchensaal“ östlich der Bahngleise haben, haben diese nicht vorgetragen; sie haben nicht einmal dargelegt, ob sie mit einem Anstieg oder einem Abfall des Grundwassers rechneten. Auch die von ihnen vorgetragene Möglichkeit, die Bebauung könne die Luftzirkulation auf ihren jenseits der Bahngleise gelegenen Grundstücken spürbar nachteilig beeinflussen, ist eher fernliegend und musste von der Antragsgegnerin in der Abwägung nicht weiter verfolgt werden. Soweit die Antragsteller geltend machen, die Wohnqualität im Plangebiet selbst werde dadurch beeinträchtigt, dass dort die Anordnung der Räume ungünstig sei, ist zweifelhaft, ob dem in der Abwägung großes Gewicht hätte beigemessen werden müssen; die teilweise vorgeschriebene Anordnung - Schlaf-/Kinderzimmer nach Westen, d.h. zur Abendsonne mit attraktiver Aussicht, Wohnräume nach Osten zur Bahn hin - mag die Vermarktbarkeit dieser Wohnungen beeinträchtigen; gesunde Wohnverhältnisse werden dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Ob der von den Antragstellern geltend gemachte Auslegungsmangel hinsichtlich des Lärmschutzgutachtens tatsächlich vorlag, kann der Senat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend klären; sollte er bestanden haben, so gäbe ein etwaiges ergänzendes Verfahren der Antragsgegnerin Gelegenheit, auch diesen Mangel auszuräumen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen auf § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).